

der ordentlichen Strafe nicht übersteigen darf. — Die übrigen Theilnehmer an einem solchen Verbrechen sind nur dann nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen, wenn sie entweder an der Entschädigung des Verletzten Theil genommen, oder wenigstens, insofern dieser bereits gänzlich entschädigt ist, vor der Untersuchung das Verbrechen gegen denselben außergerichtlich eingestanden haben. Nach angestellter gegen die Personen der Verbrecher gerichteter Untersuchung kann der Ersatz nur bei Bestimmung der Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen berücksichtigt werden.

Die Deputation hat zuvörderst hierzu Folgendes vorgeschlagen: a) zu setzen „aus eignem freien Antriebe,“ womit auch die Königlichen Commissaire einverstanden sind; b) unter gleichem Einverständnis vor dem Worte „theilweise“ einzuschalten: „von demselben,“ um allen Zweifel zu entfernen, daß auch der theilweise Ersatz von dem Thäter selbst geleistet sein müsse.

Nächst dem ist aber auch Seiten des Hrn. v. Carlowitz ein Separatvotum über diesen Artikel abgegeben worden.

v. Carlowitz ist nämlich mit derjenigen Bestimmung des Artikels 63. nicht einverstanden, in Folge welcher Verbrecher gegen das Eigenthum anderer Personen aus gewinnsüchtiger Absicht, wenn sie aus eignem Antriebe, und ehe ein Einschreiten der Behörde gegen sie stattgefunden hat, den Verletzten durch Rückgabe oder Werthersatz vollständig entschädigt haben, mit einiger Strafe gänzlich verschont werden sollen. — Der Verfasser des Separatvotums stellt zur Begründung dieser Ansicht unter andern Folgendes auf:

Es ist ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß der gesetzwidrige Wille des Verbrechers von dem Augenblicke an strafbar wird, wo er aus der Ideenwelt heraustritt und in eine, wenn auch nur entfernt vorbereitende, Handlung übergeht. Auf dieser Ansicht beruht die Strafbarkeit des Versuchs, die, seit ein aufgeklärteres Zeitalter sich von dem altgermanischen Systeme der Strafzumessung nach dem Grade des zugefügten materiellen Schadens losriß, in jedem civilisirten Staate Eingang gefunden hat. Darum belegt auch der Entwurf mit Recht Artikel 24. den Versuch, sogar den entferntesten, mit einer, wenn auch verhältnißmäßig geringeren Strafe; ja es wird Artikel 25. der an den Tag gelegte gesetzwidrige Wille selbst dann mit Strafe bedroht, wenn an dem Gegenstande, gegen welchen die gesetzwidrige Handlung gerichtet war, eine Rechtsverletzung nicht begangen werden konnte; und, was noch mehr ist, nach Artikel 26. der Verbrecher bestraft, der von seinem bereits begonnenen verbrecherischen Unternehmen freiwillig wieder abstand. Mit dieser Ansicht, die durch das unleugbar Gemeingefährliche des verbrecherischen Willens, auch wenn derselbe seinen Zweck nicht erreichte, gerechtfertigt wird, steht nun aber der Entwurf in diesem Artikel auf eine höchst auffällige Weise bei derjenigen Klasse von Verbrechen, die gegen fremdes Eigenthum aus gewinnsüchtiger Absicht begangen werden, im Widerspruch. Es handelt sich hier nicht etwa von einer Handlung, die auf der Stufe des Versuchs stehen blieb, nein, es gilt einem so vollständig vollendeten Verbrechen, daß selbst den Erfordernissen der zeitherigen Praxis, die zu einem vollendeten Diebstahle Mehr noch verlangte, als die bloße Wegnahme fremden Eigenthums aus dem Gewahrsam des Besitzers, Genüge geschehen wäre, und gleichwohl bleibt ein solcher Verbrecher völlig straflos, wenn er nur den Verletzten entschädigte. Der Contrast dieser Gesetzesstelle mit den Grundsätzen des Entwurfs zeigt sich dann in vorzüglich klarem Lichte, wenn man erwägt, daß Artikel 26.

in seiner allgemeinen Fassung auch Anwendung auf diejenigen Verbrechen findet, von denen im Artikel 63. die Rede ist. Wer demnach auf dem Wege den Diebstahl zu begehen durch ein besseres Gefühl geleitet von seinem Unternehmen freiwillig wieder abstand und das fremde Eigenthum unangetastet ließ, wird gestraft, während der, welcher den Diebstahl wirklich vollbrachte, bloß weil er später Ersatz leistete, nicht gestraft werden soll. Eine solche Bestimmung kann einzig und allein auf dem Felde der Strafgesetzgebungspolitik ihre Vertheidiger finden; allein auch von dieser Seite betrachtet läßt sie sich meines Erachtens nicht rechtfertigen, wollte man selbst die Inconsequenz mit Stillschweigen übergehen, die in der Artikel 26. ausgesprochenen Bestrafung des Versuchs liegt, bei dem der Verbrecher freiwillig stehen blieb. Mag sich auch die Zweckmäßigkeit einer Straferabsetzung aus Gründen der Gesetzgebungspolitik, ja selbst in besonderen Fällen die Zweckmäßigkeit der Zusicherung einer Amnestie, wie sie nach vollbrachter That bisweilen vorkommt, rechtfertigen lassen, so darf es doch nie dahin kommen, daß ein Gesetz von jenem Gesichtspuncte ausgehend bereits im Voraus Strafflosigkeit für vollendete Verbrechen ausspreche. Zudem bindet der Entwurf, gegen den deshalb auch bereits eine Erinnerung von der gesammten Deputation gestellt worden ist, diese Strafflosigkeit an nur wenig Bedingungen. Während man nämlich auch einen freien Antrieb zum Ersatz verlangen könnte, genügt ihm der eigne Antrieb, und dennoch ist der Unterschied eines bloß eignen und eines zugleich freien Antriebs bei der sittlichen Würdigung dieser Handlung von hoher Bedeutung. Ist wird auch nicht thätige Reue, sonst oft als Milderungsgrund anerkannt, die Motive des Ersatzes sein, sondern es wird eine trübere Quelle, vielleicht die auf richtige Wahrnehmungen gegründete Besorgniß baldiger Entdeckung, den Thäter zum Ersatze veranlassen, womit zwar die Wiederherstellung des materiellen Schadens, nicht aber die Besserung des Verbrechers, der hier von dem sittlichen Gesichtspuncte aus keine Berücksichtigung verdient, erreicht wird. Trachtet demnach der Entwurf in wohlgemeinter Absicht dahin, den Thäter zum Ersatze anzuspornen, so kann auf der andern Seite dieselbe Bestimmung das Verbrechen sogar hervorrufen, denn nur zu oft wird der Verbrecher an seine That deshalb leichter gehen, weil er, sobald er irgend für seine Sicherheit besorgt zu sein anfängt, noch Zeit genug zu finden glauben wird, den Ersatz zu leisten und sich so von jeder Strafe zu befreien. Deshalb scheint mir denn auch die Bestimmung des Entwurfs nicht einmal criminalpolitisch zu sein. Ich stimme daher dafür, daß der Thäter nicht ganz straflos bleibe, sondern mit einer Strafe belegt werde, die das Viertel der ordentlichen Strafe nicht übersteigen darf. Hierdurch würde zum Ueberflusse der Vortheil erreicht werden, daß der Verbrecher, der noch einmal in sein Vergehen zurückfiel, wie billig nach den Bestimmungen des Rückfalls beurtheilt werden könnte, was nach der engen, nur auf verbüßte Strafe beschränkten Fassung des Artikels 58. nicht möglich ist. Die Fassung meines Antrags würde sich so gestalten: „Wenn bei den gegen — entschädigt, so ist auf eine Strafe zu erkennen, die ein Viertel der ordentlichen Strafe nicht übersteigen darf. Ist unter dergleichen Voraussetzung —“.

v. Carlowitz: Nur ein Paar Worte wollte ich zur Rechtfertigung meines Separatvotums mir erlauben. Ich bin heute noch einmal mit mir zu Rathe gegangen, ob vielleicht auch mein Separatvotum sich würde rechtfertigen lassen. Allein ich muß bekennen, daß ich in meiner Ansicht nicht nur bestätigt, sondern auch in derselben bestärkt worden bin. Wenn ich in meinem Separatvotum herausgab, es leide der Entwurf an einer Inconsequenz, so bin ich jetzt dahin ge-